



An die
Gemeindeverwaltung von RASEN-ANTHOLZ
Steueramt
Niederrasner Straße 35
39030 NIEDERRASEN (BZ)
PEC: rasenantholz.rasunanterselva@legalmail.it

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES

(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)

WOHNRECHT AUFGRUND DER ART. 34 UND 34-bis LG Nr. 17/2001 (HÖFEGESETZ)

Der/die Unterfertigte

Zu- und Vorname			
Geburtsort		Geburtsdatum	
wohnhaft in		PLZ	
Straße, Platz, Hausnr.			
Steuernummer			
PEC-Adresse Email-Adresse		Telefon	

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen, von Urkundenfälschung und von Gebrauch und Vorweisung falscher Urkunden, die Daten beinhalten, die nicht mehr der Wahrheit entsprechen, im Sinne der Art. 75 und Art. 76 DPR Nr. 445/2000, welche die Verwirkung der daraus entstandenen Rechte und die Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde vorsehen,

ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,

seit dem

Inhaber/in eines Wohnrechtes aufgrund der Art. 34, Absatz 5* und 34-bis des
Landesgesetzes Nr. 17/2001 (Höfegesetz) zu sein, und zwar auf folgende Wohnung**

bzw. auf **% der folgenden Wohnung**

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

samt Zubehör:

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

*Art. 34, Absatz 5: Wird der Hof durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen übertragen, kann die dem Übernehmer/der Übernehmerin entstehende Verpflichtung zum Unterhalt des Übergebers/der Übergeberin und dessen Ehegattin/deren Ehegatten auf dem Hof dadurch gewährleistet werden, dass die Reallast der Unterhaltspflicht im Grundbuch eingetragen wird.

**Art. 34-bis: Artikel 34 Absatz 5 wird in dem Sinne ausgelegt, dass die Reallast der Unterhaltspflicht auch das Wohnrecht gemäß Artikel 1022 des Zivilgesetzbuches umfasst, vorbehaltlich anders lautender vertraglicher Bestimmungen oder testamentarischer Verfügungen. Dieses Wohnrecht ist nur auf die Räume beschränkt, die tatsächlich vom Übergeber oder von der Übergeberin und deren Ehepartner bewohnt werden.

Der/die Unterfertigte erklärt, gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung Nr. 679/2016 die Auskunft zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in welche auf der Internetseite der Gemeinde und in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

(Ort, Datum)

Der/die Erklärende

A) Falls die Ersatzerklärung persönlich von dem/der Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem/der Gemeindeangestellten, welcher/welche sie entgegennimmt, unterschrieben werden.

B) Bei Übermittlung mittels Postdienstes, E-Mail oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des/der Erklärenden beigelegt werden.

Die vorliegende Ersatzerklärung muss gemäß der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer **innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht**, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss innerhalb desselben Termins eine neue Erklärung eingereicht werden.